OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500643/8/BL

Datum:
Linz, 2. Februar 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des J O P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.09.2021, GZ: BHLL/920100167149/20, wegen Übertretung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Dezember 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass die im Spruch angeführte Rechtsvorschrift des § 25 Abs. 3 Ziffer 4 Oö. AWG 2009 um die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung „LGBl. Nr. 71/2009 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013“ ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 12.11.2020 forderte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Rechtfertigung auf. Vorgeworfen wurde dem Bf, als nach § 9 VStG nach außen zur Vertretung berufenes Organ der Firma P GmbH, dass anlässlich einer vom Amtssachverständigen für Abfalltechnik durchgeführten Überprüfung am 16.10.2020 bei der Adresse P M S in T „Abfälle in die Abfallcontainer für Restmüll mittels einer Presse eingestampft werden“, obwohl Abfälle nicht in Abfallcontainer eingestampft werden dürfen. Angeführt wurden die Rechtsvorschriften des § 25 Abs. 3 Ziffer 4 iVm § 7 Abs. 5 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) in der geltenden Fassung.

I.2. In weiterer Folge stellte der nunmehr rechtsanwaltlich vertretene Bf einen Antrag auf Aktenübersendung sowie einen Antrag auf Fristerstreckung.

I.3. Sodann gab der Bf eine schriftliche Stellungnahme am 15.12.2020 ab, in der er mitteilte, dass er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen habe und nannte zum Beweis seines Vorbringens den „Zeugen“ C H.

I.4. Die belangte Behörde forderte den Bf mit Schreiben vom 23.12.2020 auf, sofern ein verantwortlich Beauftragter nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sei, diesen bekannt zu geben.

I.5. Im Schreiben des Bf vom 11.01.2021 wurde C H als „verantwortlicher Beauftragter für derartige Angelegenheiten“ namhaft gemacht.

I.6. In weiterer Folge forderte die belangte Behörde den Bf, mit Schreiben vom 14.01.2021 und 24.02.2021, auf eine vom verantwortlich Beauftragten unterfertigte Bestellungsurkunde vorzulegen. Mit Schreiben vom 23.03.2021 wurde der Bf zudem aufgefordert seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekannt zu geben.
Auf all diese Schreiben der belangten Behörde reagierte der Bf jeweils mit einem Fristerstreckungsantrag (22.02.2021, 15.03.2021, 29.03.2021). Begründend wurde darin jeweils dargelegt, dass die verantwortliche Person, C H, erkrankt sei und daher die geforderte Urkunde nicht beigeschafft werden könne.

I.7. Daraufhin erließ die belangte Behörde ein Straferkenntnis am 02.09.2021, GZ: BHLL/920100167149/20, und verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen gegen den Bf. Vorgeworfen wurde dem Bf, dass er es, als nach § 9 VStG nach außen zur Vertretung berufenes Organ,

zu vertreten habe, dass anlässlich einer vom Amtssachverständigen für Abfalltechnik durchgeführten Überprüfung am 16.10.2020 bei der Adresse P M S in T Abfälle in Abfallcontainer für Restmüll mittels einer Presse eingestampft werden, obwohl Abfälle nicht in Abfallcontainer eingestampft werden dürfen. Angeführt wurden die Rechtsvorschriften des § 25 Abs. 3 Ziffer 4 iVm § 7 Abs. 5 Oö. AWG 2009 in der geltenden Fassung.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass bei einer Überprüfung durch den abfalltechnischen Amtssachverständigen an der oben genannten Adresse eine nicht genehmigte Abfallbehandlung durch Verwendung eines elektrisch betriebenen Pressgerätes erfolgen würde. Dadurch sei der Tatbestand des § 25 Abs. 3 Ziffer 4 iVm § 7 Abs. 5 Oö. AWG 2009 erfüllt. Gemäß § 7 Abs. 5 Oö. AWG 2009 dürfen Abfälle in Abfallbehälter nicht eingestampft, Abfallbehälter beschädigt oder ohne zwingenden Grund ausgeleert oder umgeleert werden.
Um die Kubatur und damit die verbundenen Kosten möglichst niedrig zu halten, seien die Abfälle eingestampft bzw. verdichtet worden.

Die belangte Behörde führte weiters aus, dass ein Nachweis (Bestellungsurkunde) wonach C H die verantwortliche Person im Unternehmen sei, nie erbracht worden sei. Die belangte Behörde ging daher davon aus, dass eine solche Bestellung des C H nie erfolgt sei (Schutzbehauptung, Verzögerungstaktik). Denn auch wenn der Genannte über einen längeren Zeitraum krank gewesen sei, sei es nicht nachvollziehbar, dass nicht unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel eine Übermittlung der begehrten Urkunde möglich gewesen sei. Des Weiteren sei davon auszugehen, dass derart wichtige Unterlagen an der Geschäftsadresse des Unternehmens und nicht an der privaten Wohnadresse eines Mitarbeiters aufbewahrt werden.

Der Bf sei daher als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma P GmbH für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung verantwortlich und zu strafen.

I.8. Mit Schreiben vom 11.10.2021, siehe auch Datum Poststempel, erhob der Bf über seine rechtsfreundliche Vertretung die hier gegenständliche Beschwerde, die rechtzeitig eingebracht wurde. In dieser stellte er die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, auf Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. auf Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Begründend wurde lediglich Folgendes ausgeführt:
„Der Beschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen. Aus den vorliegenden Beweisergebnissen ist die angebliche

Verwaltungsübertretung nicht ableitbar. Im Übrigen ist die verhängte Strafe bei weitem überhöht und entspricht nicht den gesetzlichen Strafzumessungsgründen."

I.9. Mit Vorlageschreiben vom 27.10.2021, eingelangt am 02.11.2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.10. Am 16.12.2021 wurde eine gemeinsame Verhandlung über die gegenständliche Beschwerde des J O P und über jene des A P (siehe dazu LVwG-500642), die beide jeweils als handelsrechtliche Geschäftsführer der Firma P GmbH fungieren, durchgeführt.

Zu dieser Verhandlung wurden der Bf und seine rechtsfreundliche Vertretung ordnungsgemäß geladen. Weder der Bf selbst noch dessen Vertreter sind zur Verhandlung um 9:00 Uhr erschienen. Der Vertagungsantrag des Rechtsanwaltes des Bf wegen einer Magen-Darm-Grippe wurde mittels Fax am Tag der Verhandlung um 08:08 übermittelt. Eine kanzleimäßige Erfassung und Weiterleitung an die erkennende Richterin erfolgte allerdings erst um 09:44 Uhr (siehe dazu ON 5 im gerichtlichen Akt). Aufgrund der Vielzahl an eingehenden Schreiben und Anbringen, die in der Kanzlei des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich täglich einlangen – erfolgte die Übermittlung an die Richterin erst zu jenem Zeitpunkt, in dem die mündliche Verhandlung bereits geschlossen und die Entscheidung mündlich verkündet worden war, und zwar um 09:44 Uhr.

Die Niederschrift der Verhandlung wurde dem Bf übermittelt und dieser begehrte sodann eine ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Bei einem durch die zuständige Behörde angeordneten Lokalaugenschein fand der Amtssachverständige am 16.10.2020 an der Liegenschaft P M S in T eine elektrisch betriebene Presse bei den Abfallcontainern des Unternehmens der P GmbH vor, mittels der Abfälle in die Abfallcontainer eingepresst werden können, um das Volumen zu vermindern. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gerät auch regelmäßig im Einsatz ist. Durch das Verpressen soll das Abfallvolumen komprimiert werden. Das Volumen wird dadurch kleiner und die Masse des Containers kann besser ausgenutzt werden.

Der Bf, J O P, und A P sind jeweils handelsrechtliche Geschäftsführer der Firma P GmbH, mit Sitz in T, P M S. Beide handelsrechtliche Geschäftsführer wurden von der belangten Behörde bestraft und erhoben dagegen eine Beschwerde.

Es wurde im Laufe des behördlichen Verfahrens vor der belangten Behörde ein verantwortlich Beauftragter zwar namhaft gemacht, jedoch wurde trotz mehrmaliger Fristerstreckung bisher keine entsprechende Bestellungsurkunde vorgelegt. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang gilt diesbezüglich als Teil des relevanten Sachverhaltes. Es steht somit fest, dass ein verantwortlich Beauftragter nicht bestellt wurde (siehe dazu auch sogleich die Ausführungen unter Punkt III.1.).

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Behördenakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.12.2021.

Der unter Punkt II.1. dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des Amtssachverständigen Erwin Ziegler bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Sind mehrere handelsrechtliche Geschäftsführer und somit mehrere vertretungsbefugte Organe einer Gesellschaft vorhanden, so ist grundsätzlich die Verantwortlichkeit jedes dieser vertretungsbefugten Organe gegeben und sind daher für eine Verwaltungsübertretung auch alle Geschäftsführer strafbar. Soll die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung aufgeteilt oder übertragen werden, so steht es jeder Gesellschaft frei hierfür eine Bestellung von verantwortlich Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG vorzunehmen (vgl dazu etwa auch den Rechtssatz des UVS Niederösterreich vom 03.04.2001, GZ: Senat-ME-00-074).

Für eine Bestellung nach § 9 Abs. 2 VStG ist aber entsprechend Abs. 4 leg.cit. erforderlich, dass der verantwortlich Beauftragte unter anderem seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat.

Damit die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit auf einen verantwortlichen Beauftragten übertragen wird und dieser anstelle der handelsrechtlichen Geschäftsführer von der Behörde zu strafen ist, ist es notwendig, dass spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens bei der Behörde ein – aus der Zeit vor der Begehung der Übertretung stammender – Zustimmungsnachweis des

verantwortlichen Beauftragten einlangen muss (vgl. dazu VwGH vom 23.2.1993, 92/11/0259 mwN).

Eine erst im Verwaltungsstrafverfahren abzulegende Zeugenaussage des verantwortlichen Beauftragten, mit der dessen Zustimmung zur Bestellung unter Beweis gestellt werden soll, würde nach der Judikatur des VwGH nicht ausreichen (vgl dazu VwGH vom 25.1.1996, 95/07/0130 mwN aus der Rspr).

Erforderlich wäre jedenfalls ein Zustimmungsnachweis aus der Zeit vor der Begehung der Verwaltungsübertretung. Ein diesbezügliches Beweisergebnis müsste schon vor der Begehung der Tat vorhanden gewesen sein (etwa in Form einer entsprechenden Urkunde oder auch einer Zeugenaussage). Nach dem Verwaltungsgerichtshof (91/04/0120 vom 10.9.1991) genügt jedenfalls nicht, wenn sich der – diesbezüglich beweispflichtige – Beschuldigte auf erst im Verwaltungsstrafverfahren abzulegende Zeugenaussagen, so insbesondere des namhaft gemachten verantwortlichen Beauftragten beruft, mit denen die Zustimmung zur Bestellung unter Beweis gestellt werden soll.

Da im Ergebnis ein solcher Zustimmungsnachweis bzw eine Bestellungsurkunde im Sinne des § 9 Abs. 2 iVm Abs. 4 VStG der belangten Behörde (trotz wiederholter Aufforderung) und auch dem Verwaltungsgericht nicht vorgelegt wurde, ist davon auszugehen, dass ein verantwortlich Beauftragter nicht rechtswirksam bestellt wurde und damit keine Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung erfolgt ist. Da somit beide handelsrechtlichen Geschäftsführer als Vertretungsorgane anzusehen sind, sind auch beide jeweils für sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Es liegt jeweils eine gesonderte Verwaltungsstraftat vor und es fehlt im Rechtssinn an der Tatidentität [siehe dazu mwN *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 9 (Stand 1.5.2017, rdb.at)].

Dass die belangte Behörde den Bf, als einen der handelsrechtlichen Geschäftsführer, zur Verantwortung gezogen hat, ist im Ergebnis daher rechtmäßig und zulässig.

III.2. § 7 Abs. 5 Oö. AWG 2009 idF LGBl. Nr. 71/2009 besagt, dass „Abfälle ... nicht in Abfallbehälter eingestampft werden“ dürfen. „Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder ohne zwingenden Grund ausgeleert oder umgeleert werden.“

§ 25 Abs. 3 Z 4 Oö. AWG 2009, LGBl. Nr. 71/2009, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 90/2013, ordnet an, dass beim Einstampfen von Abfällen, entgegen § 7 Abs. 5 Oö. AWG 2009, eine Verwaltungsübertretung verwirklicht wird, die mit Geldstrafe von bis zu 3.000 Euro durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden ist.

Den Materialien zu § 7 Abs. 5 Oö. AWG 2009 (AB 1854/2009, GP XXVI, zu LGBl. Nr. 71/2009) ist zu entnehmen, dass unter dem Begriff „Einstampfen“ ein

massives Verdichten der Abfälle in den Abfallbehältern, mit dem Ziel das Volumen dieser Abfälle zu verkleinern und dadurch eine größere Menge an Abfällen in den Behältern unterzubringen, zu verstehen ist. Dieses Vorgehen beschädigt einerseits die Behälter, andererseits ist es für das mit der Entleerung beschäftigte Personal äußerst mühevoll, die Behälter ordnungsgemäß zu entleeren. Nicht unter den Begriff des Einstampfens fällt (laut den Materialien) ein händisches Nachdrücken, um die Abfälle im Behälter besser zu verteilen.

Im Ergebnis ist der objektive Tatbestand der hier gegenständlichen Bestimmung des § 7 Abs. 5 Oö. AWG 2009 eindeutig erfüllt. Durch eine elektrisch betriebene Presse erfolgt jedenfalls ein „Einstampfen“ iSd genannten Bestimmung.

III.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit des objektiv rechtswidrigen Verhaltens ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf konnte nicht darlegen, dass ihn am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Es ist im konkreten Fall daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, bei einem Strafrahmen bis zu 3.000 Euro (somit 10 % der Höchststrafe), erscheint im konkreten Fall tat- und schuldangemessen festgesetzt. Auch im Hinblick auf die geschätzten Einkommensverhältnisse eines handelsrechtlichen Geschäftsführers, die wohl höher sind als jene eines durchschnittlichen Arbeitnehmers, erscheint eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro als durchaus angemessen festgesetzt.

Straferschwerende oder strafmildernde Gründe waren nicht erkennbar. Auch wirkt die mehrfache Verantwortlichkeit im konkreten Fall von beiden handelsrechtlichen Geschäftsführern ebenfalls nicht strafmildernd [vgl dazu *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 9 (Stand 1.5.2017, rdb.at) mwN].

Aus spezialpräventiven und generalpräventiven Erwägungen ist die festgelegte Strafe ebenfalls erforderlich. Durch den Vorgang des Pressens der Abfälle durch ein elektrisch betriebenes Gerät können Gefahren für die Arbeitnehmer entstehen, die das Gerät bedienen. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass es dadurch zu Lärm- und Geruchsbelästigungen kommen kann. Weiters ist ein Entleeren von eingestampften Abfällen für die Arbeitnehmer des Entsorgungsbetriebes mühsamer. Die hinter den hier einschlägigen Rechtsvorschriften des Oö. AWG 2009 stehenden geschützten Rechtsgüter sind somit unter anderem der Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern und die Hintanhaltung von Belästigungen der Nachbarn. Diese Schutzgüter sind als höherwertig einzustufen. Auch unter Betrachtung dieser Aspekte ist die festgelegte Geldstrafe sowie die Ersatzfreiheitsstrafe angemessen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag im Ergebnis nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte und befindet die festgelegte Strafe als angemessen.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG waren daher spruchgemäß 60 Euro und somit 20 % der verhängten Strafe, als Kostenbeitrag festzulegen.

III.6. Das angefochtene Straferkenntnis konnte daher im Ergebnis bestätigt werden. Lediglich die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannte Rechtsvorschrift des § 25 Abs. 3 Z 4 Oö. AWG 2009 ist richtigerweise in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung „LGBl. Nr. 71/2009 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013“ zu zitieren, da die nunmehr geltende Bestimmung des Oö. AWG 2009 zwischenzeitlich novelliert wurde und einen höheren Strafrahmen aufweist (bis 3.500 Euro), als zum Tatzeitpunkt (bis 3.000 Euro).

Es war im Ergebnis daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang